

# Regelung für zur Privatnutzung ungeeigneten Dienstwagen

**Karlsruhe.** Der BFH hat entschieden, dass von der Ein-Prozent-Regelung solche Fahrzeuge auszunehmen sind, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit und Einrichtung für private Zwecke nicht geeignet sind (BFH, Urteil v. 18.12.08 - VI R 34/07; veröffentlicht am 4.2.2009).

Die unentgeltliche beziehungsweise verbilligte Überlassung eines Kraftfahrzeugs durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt regelmäßig zu Arbeitslohn. Die Privatnutzung des

Dienstwagens ist für jeden Kalendermonat mit einem Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen.

Im Streitfall war dem Arbeitnehmer eines Unternehmens für Heizungs- und Sanitärbedarf ein zweisitziger Kastenwagen (Werkstattwagen) überlassen worden, dessen fensterloser Aufbau mit Materialschranken und -fächern sowie Werkzeug ausgestattet und mit einer auffälligen Beschriftung versehen war.



**Steuerberater Steffen Hort.**

**Foto: BB**

Für die private Nutzung dieses Wagens setzte das Finanzamt einen Nutzungswert nach der Ein-Prozent-Regelung an. Der BFH folgte dem nicht. Nach seiner Auffassung machen Bauart und Ausstattung des Fahrzeugs deutlich, dass ein solcher Wagen typischerweise nicht für private Zwecke eingesetzt wird.

Ob ein solches Fahrzeug dennoch privat genutzt wird, bedarf jeweils einer Feststellung im Einzelnen. Die Feststellungslast dafür obliegt dem Finanzamt, das sich insoweit nicht auf den Beweis des ersten Anscheins beru-

fen kann.

Hiervon unbenommen sind jedoch die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb. Darf das Fahrzeug für diese Fahrten verwendet werden, so ist die 0,03 Prozent Regelung anzuwenden. Es sei denn, der Arbeitnehmer fährt jeweils direkt auf die Baustellen und nicht erst in den Betrieb.

**Steffen Hort, Steuerberater**  
**SShort@MHP-Kanzlei.de**  
**Maisenbacher, Hort & Partner**  
**Steuerberatungsgesellschaft**  
**Rechtsanwälte**